

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Gudow keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Seitens der Gemeinde Gudow wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken bestehen und Ziele der Raumordnung den verfolgten Planungsabsichten entgegenstehen.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg vom 03.02.2022</p> <p>Mit Bericht vom 21.12.2021 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Gudow den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht</u> (Frau Köttgen Tel.: -425)</p> <p>1. Nach meiner Rechtsauffassung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan Teil des Vorhabenbezogenen B-Planes. Mir lag der VEP zur Sichtung nicht vor. Gibt es diesen? Anliegend erhalten Sie zwei Kopien aus dem Fachbuch Bauplanungsrecht, Bracher, Reidt, Schiller. Ich bitte hierauf zu achten. Für mich müsste der VEP auch Teil des Auslegungsmaterials sein.</p> <p>2. Bloßer Hinweis: Um Streitigkeiten bzgl. der genauen Bezeichnung des Gebietes im Sinne des § 66 Abs. 2 Nr. 2 LVwG vorzugreifen, wäre für mich eine Bezeichnung des Geltungsbereiches als Teil der Überschrift vorteilhafter. Die jetzt vorgenommene Erläuterung unter der Präambel halte ich für sinnig, fällt aber erst auf den zweiten Blick auf. Die bloße Bezeichnung „Teil des Ortsteiles Kehrsen“ halte ich für unbestimmt.</p>	<p><u>Fachdienst Bauaufsicht</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhaben- und Erschließungsplanung ist Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow. Dieser ist Anlage der Durchführungsvertrages und innerhalb des entsprechenden Gesamtdokuments inbegriffen. Die Auflistung der Anlagen ist in der Begründung enthalten. Der Vorhaben- und Erschließungsvertrag wird im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB ebenfalls Bestandteil der Beteiligungsunterlagen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Überschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird redaktionell um die Bezeichnung des Geltungsbereiches ergänzt.</p>	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Fachdienst Kommunalaufsicht</u> (Frau Stranghöner, Tel.: -235) Gegen den beigefügten B-Plan habe ich keine Bedenken. Da die Begründung zum o. a. B-Plan keine Aussage darüber enthält, ob und wenn ja, in welcher Höhe der Gemeinde Kosten entstehen, vermag ich eine Beurteilung, ob die Gemeinde etwaige aus der Planung erwachsende Belastungen tragen kann, nicht abzugeben. Der Haushaltsplan 2022 enthält keine Erschließungskosten.</p>	<p><u>Fachdienst Kommunalaufsicht</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X
<p><u>Brandschutz</u> (Herrn Arning Tel.: -501)</p> <p>1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.</p>	<p><u>Fachdienst Brandschutz</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		X
<p>2. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>		X
<p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz</u> (Frau Penning, Tel. 326)</p> <p>1. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung liegt im Naturpark „Lauenburgische Seen“, das Gebiet ist im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (neu, Januar 2020) gleichzeitig bewertet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Die Schönheit und der Erholungswert der Landschaft sowie der dörfliche Charakter von Kehrsen und das Landschaftsbild sind hier besonders zu bedenken und zu beachten.</p>	<p><u>Fachdienst Landschaftsplanung und Naturschutz</u></p> <p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>2. Der vorgesehene Standort für die geplanten, ergänzend vorgesehenen Photovoltaik-Freiflächenanlage, westlich der Kastanienallee, sollte im Rahmen der Planung von der Gemeinde noch einmal sorgfältig überdacht werden. Auf Grund dieser landschaftlich empfindlichen Lage des Plangebiets sollte die Einrichtung von Photovoltaikanlagen zunächst auf den Gebäuden und auf den Flächen des GEe2 Stellplatzanlage gewissenhaft geprüft und der Aufbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf den nördlichen Teil des Flurstücks 48, Flur 4 beschränkt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Betriebserweiterung eines örtlich ansässigen IT-Unternehmens. Aufgrund des hiermit verbundenen Strombedarfs ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen nicht ausreichend. Gleichzeitig würden entsprechende Anlagen auf den Dachflächen und auf einer Überdachung der Stellplatzanlage zu einer deutlich höheren Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes führen. Die geplante Fläche der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist vollständig eingegrünt und somit nur im geringen Umfang einsehbar.</p>	X	
<p>3. Auf den Erlass (Entwurf) „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ mit Stand vom 01. September 2021 weise ich insbesondere im Hinblick auf die enthaltenen Empfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen sowie die Hinweise zur Eingriffsregelung hin und bitte diese entsprechend zu beachten (wissend, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um eine großflächige Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen handelt).</p>	<p>Der Hinweis auf den Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ wird zur Kenntnis genommen. Wie vorgebracht handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der erforderliche Kompensationsumfang der entsprechenden Teilfläche ist im Zuge des Verfahrens ermittelt und nachgewiesen worden.</p>		X
<p>4. Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch eine Zersiedelung und Entwicklung der Bebauung in die Landschaft zu minimieren ist eine zweite Baufläche im Bereich des GEe1 weniger abgesetzt und nach Norden verschoben zu planen/zu gestalten. Aus meiner Sicht ist zudem durchaus zu hinterfragen, ob eine 340 m² große Betriebsleiterwohnung inklusive eines 116 m² großen Poolraumes mit den Vorgaben der Baunutzungsverordnung vereinbar ist. In diesem Zusammenhang ist auch die Überplanung von Grünland durch einen, mit ca. 2500 m² Fläche sehr großen Garten, zugehörig zur Betriebsleiterwohnung, nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund des zur Verfügung stehenden Flächenzuschnittes sowie des bestehenden Kleingewässers ist eine Verschiebung des Baufeldes 2 in nördliche Richtung nicht möglich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung liegt unterhalb der Orientierungswerte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO für Gewerbegebiete. Seitens der Gemeinde Gudow wird an der festgesetzten Gliederung sowie dem Maß der baulichen Nutzung festgehalten.</p>	X	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
--	--------------------	-------------------------------	--

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein
<p>5. Es wird gebeten, die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz korrekt zu zitieren (nicht „Knickerlass“), in deren Sinne die Knickneuanlage vorgesehen ist. Die geplante Knickneuanlage orientiert sich zwar an den genannten Durchführungsbestimmungen, jedoch sind die Abmessungen mit einer Wallbreite von 3,5 bis 4,5 m (Fußbreite) und 2,5 m (Kronenbreite) nach meiner Bewertung übergroß bemessen und zu reduzieren. Die erforderliche Zertifizierung zu verwendender gebietsheimischer Arten ist in der Begründung zu erläutern. Auf die Verwendung von Cornus mas als untypische Art der Knicks ist zu verzichten.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Unterlagen werden redaktionell überarbeitet.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Zertifizierung wird erläutert.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, Die Unterlagen werden überarbeitet.</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>
<p>6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</p> <p>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, Fauna Minimierungsmaßnahmen</p> <p>Die faunistische Potentialanalyse, Artenschutzprüfung ist fachlich dürftig und die Bewertung stellt nicht die erforderliche „worst-case“ Annahme dar. Insbesondere in Bezug auf das vorhandene Biotop werden mögliche vorkommende streng geschützte Arten, wie z. B. der Kammmolch ausgeschlossen und national besonders geschützte Arten gar nicht erwähnt (Grünfrösche, Teichmolche).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Habitataignung für Kammmolche ist auf der Grünlandfläche nicht gegeben. Das Gewässer, das regelmäßig austrocknet hat keine Bedeutung für den Kammmolch, da insbesondere terrestrische Verstecke im Umfeld des temporären Gewässers fehlen. Im Sinne der „Worst-Case“ Annahme wird der Laubfrosch auf der Fläche als einzige streng geschützte Art als Potenzial angenommen. National besonders geschützte Arten werden in Kapitel 4.5 abgearbeitet. Auch für diese Arten wird eine geringe Bedeutung festgestellt, ausgeschlossen werden sie jedoch nicht.</p>	<p>X</p>
<p>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>planungsrelevant Ja / nein</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

<p>Durch die Planung kommt es bei sachlicher Betrachtung zu einem Totalverlust des Biotops, dass zukünftig der Regenwasserrückhaltung dienen soll (Entwässerung von Gebäude 2 direkt und indirekt über eine Zisterne/Pumpe von Gebäude 1). Außerdem ist beabsichtigt, das Biotop komplett neuzugestalten, indem es vollständig ausgebagert und mit Lehm gedichtet werden soll. Zukünftig würde es dann unmittelbar an die Westseite (ca. 2 m vom Baukörper) des Gebäudes 2 angrenzen.</p>	<p>Dem Hinweis wird insofern gefolgt, dass folgende Änderungen aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Neugestaltung des Biotops (damit auch keine Vertiefung und Lehmadichtung) - Anlage einer neuen Mulde in vergleichbarer Größe auf der Obstwiese (Tiefe 50-70 cm, Größe ca. 400 m², Entwicklungsziel Röhricht) 	X
<p>Eingezwängt zwischen Gebäuden, Straße und Garten ist die Entwicklung des Biotops und Laichhabitat für verschiedene Amphibienarten unmöglich. Abgesehen davon haben Amphibien in solcher Umgebung eine sehr reduzierte Überlebenschance (Fahrzeuge, Rasenmäher etc.). Artenschutzrechtliche Konflikte sind im Zusammenhang mit der geplanten Umgestaltung des Biotops zu erwarten, insofern ist eine vertiefende Untersuchung und Prüfung (Flora und Fauna) hier notwendig und durchzuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Statt der Aufwertung des vorhandenen temporären Gewässers wird innerhalb der Streuobstwiese ein vergleichbares Biotop angelegt. Die beiden temporären Gewässer werden durch einen extensiv gepflegten ca. 20 m breiten Korridor miteinander verbunden.</p>	X
<p>Sollte der B-Plan in dieser Form weiterverfolgt werden, ist die Anlage eines neuen Kleingewässers in diesem Raum auf Grünland unausweichlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Neuanlage eines Kleingewässers wird abgelehnt. Es wird eine feuchte Senke vergleichbar der vorhandenen Senke in der Streuobstwiese angelegt.</p>	X
<p>Die genannten Arten sind auch für die Bewertung des Biotops als Nahrungshabitat für den dort brütenden Storch von Bedeutung. Der Verlust des Grünlands einschließlich des Biotops werden seitens des Gutachters überhaupt nicht bewertet. Vor dem Hintergrund, dass gerade die horstnahen Nahrungshabitate für Weißstörche von großer Bedeutung sind und ein artenschutzrechtlicher Konflikt droht, stellt dies einen nicht nachvollziehbaren, erheblichen Mangel der Planung dar. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls eine gewissenhafte und sachgerechte Prüfung vorzulegen.</p>	<p>Der Verlust des Grünlands einschließlich des Biotops wird nicht als Verbotstatbestand bewertet, da „geeignete Nahrungshabitate innerhalb des Betrachtungsraums sowie im weiteren Umfeld davon erhalten bleiben“. Die Bewertung wird im Artenschutzgutachten ausführlicher ergänzt.</p>	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Die auch für den Weißstorch vorgesehene Vermeidungsmaßnahme AV 03 ist nicht hinreichend geeignet, eine Störung des Brutgeschäfts und ggf. die Aufgabe der Brut und damit die Erfüllung des Tötungsverbots zu vermeiden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Maßnahme ist erfahrungsgemäß geeignet. In Todendorf, Kreis Stormarn wurde in einer Entfernung von 50 m zu einem Weißstorchhorst eine Kirche abgerissen und ein Gemeindehaus errichtet. Trotz der Baumaßnahmen konnten dort weiterhin erfolgreiche Bruten des Weißstorches registriert werden (NABU Bad Oldesloe, Internetplattform „Störcheimnorden“). Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ist dies auch im vorliegenden Fall zu erwarten.	X	
Die entfallenden Grünland-/Nahrungsflächen sind nach artenschutzrechtlicher Betrachtung im Verhältnis von 1 zu 1 der von der Planung insgesamt betroffenen Flächen in der Nähe des Horstes in geeigneter Weise auszugleichen (Neuentwicklung von offenem Grünland als Nahrungsfläche).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da sachgerecht hergeleitet wurde, dass es sich nicht um essentielle Nahrungsflächen handelt.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein		
<p>7. Ausgleichsmaßnahmen Die geplante Obstwiese im Süden des Plangebiets ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt, mit der Zweckbestimmung „Obstwiese“. Im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme ist die Verwendung von Hochstämmen, alte regional typische Sorten zwingend. Zudem sind sowohl die extensive Pflege der Wiese als auch die extensive Obstbaumpflege durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson in den ersten Jahren nach der Pflanzung verbindlich zu regeln. Die entsprechenden textlichen Festsetzungen sind bisher nicht ausreichend und nach den Vorgaben im Umweltbericht anzupassen bzw. zu ergänzen. Grünland erfüllt vielfältige Funktionen in der Landschaft. Es hat einen hohen ästhetischen Naturwert. Auf Grünlandstandorten kommen über die Hälfte aller in Deutschland beobachteten Tier- und Pflanzenarten vor. Damit haben sie große Bedeutung für den Artenschutz und den Erhalt der Artenvielfalt. Wegen der ganzjährigen Vegetation ist der Boden im Grünland gegenüber Austrocknung und Erosion durch Wind und Wasser geschützt und verfügt über vergleichsweise höhere Humusgehalte sowie eine hohe Wasserspeicherkapazität. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund sich wandelnder Klimaverhältnisse mit extremen Witterungsereignissen wichtig. Auf Grund der ökologischen Bedeutung von Grünland sind Ausgleichsmaßnahmen (Neuentwicklung von Grünland) im Verhältnis von 1 zu 1 der betroffenen Flächen nach meiner fachlichen Bewertung erforderlich und entsprechend nachzuweisen, insgesamt ca. 5295m² (anteilig multifunktional mit Schutzgut Fauna, Nahrungsflächen Weißstorch). Die Maßnahmen (Ersatz des Grünlandes) zum Ausgleich der Beseitigung von Grünland ist zusätzlich zu den erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Boden nachzuweisen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Pflege wird in die Festsetzungen bzw. in die Hinweise der Planzeichnung aufgenommen.</p>	X		
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>			X
	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt, die Ausgleichsmaßnahmen wurden angemessen ermittelt und liegen in der Summe über 1:1. Eine Neuentwicklung von Grünland ist aufgrund der geringen Bedeutung des vorh. Grünlands nicht vorgesehen sondern die Herstellung von vielfältigen, typischen Biotopen der dörflichen Kulturlandschaft (Knick, Obstwiese, feuchte Senken etc.). Darüber hinaus erfolgt erstmalig eine Eingrünung des Ortsrandes.</p>		X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Die grundsätzliche städtebauliche Eignung der in Aussicht genommenen Fläche für eine Betriebserweiterung war von Seiten des Kreises bereits im Rahmen der Planungsanzeige 2020 und 2021 bestätigt worden. Vor diesem Hintergrund ist auch die Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz zu lesen und entsprechend in die Abwägung einzustellen. Die von dort geäußerten Bedenken würden stärker zum Tragen kommen, wenn es sich um eine allgemeine Planung für den örtlichen Bedarf handeln würden, weil in diesem Fall davon auszugehen wäre, dass sich auch geeignetere Flächen finden ließen. Für eine betriebsbezogene Erweiterungsplanung hingegen wurden durchaus tragfähige Gründe für die Inanspruchnahme dieser Flächen angeführt und in der vorliegenden Planung deutlich gemacht.</p> <p>Der kritische Hinweis der UNB zur Größe der Betriebsleiterwohnung wird aus Gründen des Flächensparzieles mitgetragen.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Kreises eine grundsätzliche städtebauliche Eignung der in Aussicht genommenen Fläche für eine Betriebserweiterung besteht. Der Hinweis auf die Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz und die geplante betriebsbezogene bauliche Erweiterung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz ist vor diesem Hintergrund in die Abwägung eingestellt worden.</p>	X	
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung liegt unterhalb der Orientierungswerte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO für Gewerbegebiete. Seitens der Gemeinde Gudow wird an der festgesetzten Gliederung sowie dem Maß der baulichen Nutzung festgehalten.</p>	X	
	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell hinsichtlich der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein überarbeitet.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>NABU Mölln vom 23.01.2022</p> <p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zur erneuten Vorlage zu dem o.a. Verfahren wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich die überplante Fläche im Eigentum des Betriebsinhabers befindet, • sich der Vorhabenträger durch einen Durchführungsvertrag zur Durchführung der Planungen verpflichtet, • keine Alternativflächen zur Verfügung stehen, • entgegen der Erstvorlage, (die Flächen der Fluren 47, 21, 22, 24/10 und 48 betroffen sind) nunmehr die Flächen, Flurstück 47/5 sowie 24/8 und Teilflächen der Straßenverkehrsflächen der Kastanienallee und Grotn Felln 24/9 und 23/1 betroffen sind. • die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes mit Veröffentlichung am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten und für die weitere Planung gültig ist, • mit dem Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 15 keine allgemeine wohnbauliche Entwicklung innerhalb des Ortsteiles Kehrsen verbunden ist und für das geplante Vorhaben ausschließlich die Errichtung einer Wohnung für einen Betriebsleiter zur uneingeschränkten Kundenbetreuung vorgesehen ist, • im eingeschränkten Gewerbegebiet 1 (GEe: 1 – Baufläche 1 und 2) die Errichtung eines IT-Rechenzentrums mit maximal einer Betriebsleiterwohnung mit entsprechenden Stellplätzen sowie entsprechende Gebäude und Nebenanlagen zulässig sind, • im Sondergebiet Erneuerbare Energien, SO EE: Bfl. 1: eine Freiflächenphotovoltaikanlage sowie in Bfl. 2 eine Kleinwindanlage zulässig sind. 	<p>Die Zusammenfassung der Planinhalte wird zur Kenntnis genommen.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<ul style="list-style-type: none"> • sich ein allgemeiner Ausgleichsbedarf von 5.295 m² ergibt, der vollständig auf der vorgesehenen Maßnahmenfläche im Geltungsbereich mit insgesamt 6.225 m² (Faktor 1:1) erbracht wird: <ul style="list-style-type: none"> • als Maßnahme A1 ein Knick ohne Überhälter (es soll eine Verschattung der Obstbäume vermieden werden) in einer Länge von 130 m angelegt, • als Maßnahme A2 ein ebenerdiger Pflanzstreifen als wesentlicher Abschluss an der Kastanienallee angelegt werden muss, • als Maßnahme 3 eine Obstwiese mit 15 Obstbäumen alter heimischer Sorten gemäß Festsetzung 6.4 angelegt werden muss und • das vorhandene Kleingewässer ausgebaggert und mit einer Lehmschicht verdichtet werden soll, so dass eine Wassertiefe bis maximal 50 cm entstehen kann. <p>Positiv ist die Anlage von Versteckmöglichkeiten in Form eines Stein- und Totholzhaufens zu bewerten. Leider hat der NABU auf eine Stellungnahme zur Erstvorlage keine Antwort erhalten, so dass die nachfolgenden Fragen noch offen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf den Seiten 10 und 11 der FNP-Begründung wird als Infrastrukturfaktor Biogas erwähnt – woher kommt das Gas – in Kehrsen ist dem NABU Mölln keine Biogasanlage bekannt und • wo liegt die auf Seite 4 erwähnte Königsstraße? <p>Es wird noch immer eine Aussage zur Verantwortlichkeit der Maßnahme Knickpflege vermisst, wer ist zuständig, die Gemeinde oder der Investor? Nach Möglichkeit sollte sie in Gemeindehand verbleiben bzw. übergehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Mitteilung über das Abwägungsergebnisse gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist dem NABU Mölln an die allgemeine Geschäftsadresse zugesendet worden. Der bestehende Betrieb bezieht gegenwärtig bereits Biogas aus dem Netz der vereinigten Stadtwerke.</p> <p>Die Begründung wurde hinsichtlich der Beschreibung des Plangebietes redaktionell angepasst. Das geplante Vorhaben sieht die Umsetzung einer Betriebserweiterung eines örtlich ansässigen Unternehmens vor. Durch die getroffenen Festsetzungen sind verbindliche Regelungen für die bestehenden Knickstrukturen abgesichert. Eigentumsverhältnisse sind in diesem Zusammenhang nicht relevant.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>BUND vom 10.01.2022</p> <p>Ihrer Einladung vom 21.12.21 zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem og. Vorhaben kommen wir gern nach.</p> <p>Grundsätzlich haben wir keine Einwände gegen das Projekt. Abweichen von Ihrer Planung halten wir jedoch zur Gewährleistung einer naturförderlichen Pflege bzw. Nutzung der Flächen bei Freiflächensolaranlagen generell einen Mindestabstand der Modulreihen von 4 Metern statt der vorgesehenen 3,23 Meter für erforderlich.</p> <p>Dies führt auch zu einer Verringerung der Beschattung des Bewuchses und Niederschlagseinfall unter die Module wird begünstigt. Auch wird die Gefahr verringert, dass die Fläche von Insekten und Wasservögeln optisch wie eine Wasserfläche wahrgenommen wird. Eine solche Wahrnehmung könnte die Tiere dazu verleiten, dort zu landen. Bei Vögeln könnte dies zu Verletzungen und Tod führen.</p> <p>Teilen Sie uns bitte die beschlossenen Abwägungsergebnisse zu den von uns vorgetragenen Anregungen und Bedenken schriftlich mit. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die gewählten Modulabstände sind hinsichtlich der geplanten Ausnutzung zur Nutzung von erneuerbaren Energien positioniert worden.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Fauna wurden im Artenschutzgutachten thematisiert und bewertet.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Schleswig-Holstein Netz vom 29.12.2021 Reg.-Nr. 461382</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz.</p> <p>Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.</p> <p>Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.</p> <p>Anmerkungen: Achtung! Bitte informieren Sie sich beim Netzcenter, über den Stand der Verlegung der geplanten Leitungen. Ihre Anfrage wurde an das zuständige Netzcenter zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Absicherung der innerhalb des Plangebietes verlaufenden Leitung der Schleswig-Holstein Netz AG ist ein entsprechendes Leitungsrecht in die Planzeichnung (Teil A) aufgenommen worden. Weitere Absicherung haben auf privatrechtlicher Ebene zu erfolgen.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize vom 26.01.2022</p> <p>Der Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize hat gegen o.g. Maßnahme keine Bedenken, da eine Versickerung bzw. Rückhaltung von Niederschlagswasser im Geltungsbereich durch unterschiedliche Maßnahmen wie Dachbegrünung, Retentionsmulden, unterirdische Zisterne und Notüberlauf in das Biotop, geplant ist.</p> <p>Die Anwendung des Erlasses zur Regenwasserbeseitigung (MELUND und MILI vom 01.10.2019) soll auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Rückhaltung und vorrangig dezentralen Verdunstung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgen.</p> <p>Eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein Verbandsgewässer ist laut derzeitiger Planung nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die Anwendung des A-RW 1 Erlasses ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt und mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg abgestimmt.</p>	<p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Telekom Richtfunk-Trassenauskunft vom 10.01.2022 ➤ 1 & 1 Versatel vom 05.01.2022 ➤ Ericsson Services GmbH vom 05.01.2022 ➤ TenneT Fremdplanung ZN vom 23.12.2021 ➤ Archäologisches Landesamt S-H vom 23.12.2021 ➤ Deutsche Glasfaser vom 21.12.2021 ➤ Gasunie vom 21.12.2021 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>	Ja	nein X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ LaPla ➤ LBV – Ministerium ➤ LLUR Südost Lübeck ➤ NABU Büchen 		Ja	nein